



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf  
Westdeutscher Rundfunk Köln



07. Mai 2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.2.1-1326/13

Frau F

Telefon 0211 384

Fax 0211 38424-

**Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW)**

Informationsantrag des Herrn vom 12.02.2013.

Sehr geehrte Frau Me

gemäß § 13 Abs. 1 IFG NRW ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Herr ist an mich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW herangetreten und hat mitgeteilt, dass er bei Ihnen am 12.02.2013 einen Antrag auf Auskunft zur Summe der Kosten gestellt habe, die durch die Übertragungen der Karnevalssitzungen und -umzüge entstanden sind. Weiterhin habe er in diesem Zusammenhang nach einer potentiellen finanziellen Unterstützung oder Beteiligung des WDR bzw. einer durch den Rundfunkbeitrag finanzierte Firma/Organisation an der Veranstaltung dieser Umzüge und Sitzungen, insbesondere der Sendung „Karneval in Köln“, gefragt. Dieser Antrag sei von Ihnen am 23.04.2013 ohne Begründung abgelehnt worden (Ihre Email von diesem Tag liegt mir vor und ist auch bei der Plattform fragdenstaat.de einsehbar).

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie unter Berücksichtigung meiner nachstehenden Ausführungen um Stellungnahme:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



07. Mai 2013

Seite 2 von 3

Der Antragsteller hat einen Informationsanspruch, der sich aus § 4 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) i. V. m. § 55 a des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDRG) ergibt. Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. § 55 a WDRG bestimmt, dass das Informationsfreiheitsgesetz auf den WDR Anwendung findet, es sei denn, dass journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind.

Der Antrag auf Informationszugang kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen. Eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt ist in diesem Zusammenhang unverzichtbar. Für den Antragsteller muss klar erkennbar, nachvollziehbar und überprüfbar sein, aus welchem Grund seinem Antrag nicht stattgegeben werden kann.

In diesem Fall haben Sie überhaupt keine Begründung der Ablehnung gegeben. Darüber hinaus wurde die Frist des § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu antworten, nicht eingehalten.



Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens.

07. Mai 2013

Seite 3 von 3

Weiterhin beabsichtige ich, ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

